



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 6.399/208 - II/C/89

Wien, am 10. März 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3131/AB
1989-03-13
zu 3181/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SMOLLE, PILZ und Freunde haben am 11. Jänner 1989 unter der Zahl 3181/J - NR/1989, an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ungerechtfertigtes Einschreiten der Kärntner Staatspolizei bei einer Veranstaltung des SKV "Trta" in Sittersdorf/Zitara vas gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Welche rechtliche Grundlage war für das Einschreiten der Kärntner Staatspolizei am 14. Dezember 1987 in Sittersdorf/Zitara vas gegeben?
- 2. Wer gab den Befehl, die Besucher der Veranstaltung am Betreten des Veranstaltungsortes zu hindern?
- 3. Wie haben Sie die Beschwerde der slowenischen Bevölkerung gegen die Behinderung ihrer Veranstaltung beantwortet?
- 4. Falls Sie zur Auffassung gelangt sein sollten, daß das Verhalten der Beamten der Kärntner Staatspolizei, insbesonders des Herrn Mag. Gerold Schmiedmaier, rechtswidrig war, welche dienstrechtlichen Konsequenzen haben Sie daraus gezogen?
- 5. Welche Besonderheiten sind Ihrer Meinung nach von den Organen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere von der Staatspolizei, in Zusammenhang mit der problematischen Lage der slowenischen Volksgruppe zu beachten?

- 2 -

6. Wie beurteilen Sie das Verhältnis des diesen Einsatz leitenden Beamten der Kärntner Staatspolizei zur slowenischen Volksgruppe?

7. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß in Kärnten keine Beamten mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheitsverwaltung betraut werden, die ein problematisches Verhältnis zur slowenischen Volksgruppe haben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Einschreiten von Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten erfolgte in Wahrnehmung der den Sicherheitsbehörden obliegenden Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 7 B-VG und in der aufgrund des § 15 Behörden-Überleitungsgesetz 1945 ergangenen Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 26.2.1946, BGBI. Nr. 74.

Zu Frage 2:

Da aufgrund der Entscheidung des Gemeindevorstandes von Sittersdorf, das Schulgebäude für die in Rede stehende Veranstaltung nicht zur Verfügung zu stellen, Zwischenfälle nicht auszuschließen waren, hatten die zum Veranstaltungsort entsandten Beamten den Auftrag, erforderlichenfalls schlichtend bzw. vermittelnd zu wirken und bei Gefahr einer Eskalation vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung allfälliger Gesetzesverstöße zu setzen. Die Beamten hatten nicht den Auftrag, Besucher der Veranstaltung vom Betreten des Schulgebäudes abzuhalten.

- 3 -

Zu Frage 3:

In Beantwortung der Beschwerde des Slowenischen Kulturvereines "Trta" hat mein Amtsvorgänger bedauert, daß die Vorgangsweise der eingesetzten Beamten offenbar zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Er hat ferner betont, daß ihm die Gewährleistung der gesetzmäßigen Ausübung demokratischer Grundrechte ein besonders wichtiges Anliegen sei und daß er eine Unterrichtung der Sicherheitsdirektion über das gewiß unzweckmäßige Vorgehen der Beamten veranlaßt habe.

Zu Frage 4:

Mein Amtsvorgänger ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Überzeugung gelangt, daß das Verhalten der bei der erwähnten Veranstaltung eingesetzten Beamten zwar den damaligen Umständen nach als nicht zweckmäßig, wohl aber als rechtmäßig anzusehen ist.

Zu Frage 5:

Ich stimme mit meinem Amtsvorgänger überein, daß die Sicherheitsbehörden in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht nur für die Einhaltung der auf die slowenische Volksgruppe besonderen Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl durch ihre Organe als auch durch Dritte zu sorgen haben, sondern darüber hinaus gerade in jedem Fall eines notwendigen Eingriffes in demokratische Grundrechte alle Rechtsvorschriften genau zu beachten haben, um deren gesetzmäßige Ausübung (auch) durch Angehörige der slowenischen Volksgruppe uneingeschränkt zu gewährleisten.

Zu Frage 6:

Es liegen weder der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten noch dem Bundesministerium für Inneres irgendwelche Beschwerden oder sonstige Anhaltspunkte dafür vor, daß es

- 4 -

Oberrat Mag. SCHMIEDMAIER gegenüber der slowenischen Volksgruppe jemals an der gebotenen Objektivität hätte mangeln lassen.

Zu Frage 7:

Mir ist kein Beamter der Kärntner Sicherheitsbehörden bekannt, der ein problematisches Verhältnis zur slowenischen Volksgruppe hätte. Zwischen den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe bzw. deren Repräsentanten und den Organen der Sicherheitsverwaltung in Kärnten besteht seit Jahren ein im großen und ganzen spannungsfreies Verhältnis. Die Tätigkeit der Sicherheitsorgane ist grundsätzlich vom Wissen um die besondere Sensibilität aller die Minderheiten berührenden Be- lange sowie vom Bemühen um ein ebenso behutsames wie korrektes Vorgehen bestimmt. Aus meiner Sicht sind daher keine Maßnahmen im Sinne der Anfrage erforderlich.

Franz J.